

Narrenzunft
Hooriwälder Herrischried



Satzung des Vereins Narrenzunft Hooriwälder e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen „Narrenzunft Hooriwälder". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde 79737 Herrischried.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün / rot

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere die Pflege und Förderung des fastnächtlichen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verfolgt durch:
 a. Das Abhalten regelmässiger Hoorihock`s
 b. Das Mitgestalten des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Herrischried
 c. Die Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte, Cliquen, Guggenmusiken und Vereine.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungstechnische Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus:
 a. Aktivmitglieder
 b. Passivmitglieder
 c. Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben.
 Der Eintritt wird mit Annahme des Aufnahmeantrages wirksam.
4. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Es wird zwischen aktiver (Träger von Häs und Maske, Mitglied im Vorstand) und passiver Mitgliedschaft unterschieden.
6. Wahlberechtigt ist jedes Aktivmitglied ab dem 18. Lebensjahr.
7. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung.

§ 5 – Passive Mitgliedschaft

1. Die passive Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person erworben werden.
2. Die Anmeldung als passives Mitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der auch über die Aufnahme des Antrags entscheidet.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vorzügen teilzuhaben, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe durchzuführen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, dem Kassierer zu bezahlen.
4. Jedes Aktivmitglied ab dem 18. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 a. Die Satzung und Ordnung des Vereins einzuhalten.
 b. Vereinseigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
 c. Nicht in vereinsschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten.
 d. An der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit es Ihnen die Zeit erlaubt.

§ 7 – Jubiläumsehrungen

1. Aktiv- und Passivmitglieder erhalten für ihre langjährige und ununterbrochene Mitgliedschaft eine Jubiläumsehrung.
2. Jubiläumsehrungen werden nach 10, 20 und 30 Jahren Mitgliedschaft verliehen.
3. Bei 30jähriger aktiver Mitgliedschaft wird das Mitglied zusätzlich durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt.
4. Über Art und Ausgestaltung der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 8 – Ehrenmitgliedschaft

1. Aktivmitglieder mit einer Mitgliedschaft von 30 Jahren.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehemalige Vorsitzende, die sich durch langjährige und herausragende Verdienste um den Verein besonders ausgezeichnet haben, können zum Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sofern sie nicht gleichzeitig aktive Mitglieder sind, sind sie von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aberkannt wird.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer Vereinsveranstaltung und wird durch eine Urkunde dokumentiert.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 a. Austrittserklärung
 b. Ausschluss
 c. Tod
 d. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, es gilt die 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gehört werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 Gründe eines Ausschlusses:
 a. Verstoss gegen die Satzung.
 b. Unentschuldigtes Fehlen eines Aktivmitglieds eines kompletten Vereinsjahr.
 c. Durch das Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen.
 d. Das vereinseigene Häs für nicht vereinsbezogene und private Zwecke missbraucht wird.
4. Bei Ausscheiden (Austritt / Ausschluss) aus dem Verein hat das Mitglied unverzüglich das vereinseigene Häs beim Vorstand abzugeben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragsleistungen und -pflichten werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt diese jederzeit zu ändern. Beitragsänderungen müssen den Mitgliedern binnen einer Frist von 4 Wochen, vor der Hauptversammlung, schriftlich mitgeteilt werden.
3. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied, außer Ehrenmitgliedern.
 Der Jahresbeitrag wird abgebucht. Hierzu ist bei der Aufnahmeantragsstellung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
 In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.

§ 11 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 a. Die Mitgliederversammlung,
 b. der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 a. Dem 1. Vorstand (Zunftmeister)
 b. Dem 2. Vorstand (Vizezunftmeister)
 c. Dem Schriftführer (Zunftschreiber)
 d. Dem Kassierer (Säckelmeister)
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende (Zunftmeister) und der stellvertretende Vorsitzende (Vizezunftmeister). Diese sind jeweils nach aussen allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, Rücktritt oder Ablauf der Amtsperiode.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 a. einmal jährlich
 b. nach vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innert 3 Monaten
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über:
 a. die Wahl und Entlastung des Vorstands
 b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 c. Satzungsänderungen
 d. Beschluss über Vereinsauflösung
 e. Alle weiteren ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Verlangen des Vereins einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
5. Anträge oder Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
7. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
8. Alle scheidenden Vorstandsmitglieder übergeben ihre Akten an die Nachfolger weiter.

§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
 Ist dies nicht der Fall, kann eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 – Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 Die Wahlen finden wie folgt statt:
 - In geraden Kalenderjahren wird durch die Generalversammlung der 1. Vorstand (Zunftmeister) sowie der Kassierer (Säckelmeister) gewählt.
 - In ungeraden Kalenderjahren wird durch die Generalversammlung der 2. Vorstand (Vizezunftmeister) sowie der Schriftführer (Zunftschreiber) gewählt.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe beauftragen.
4. Vor Beginn der Wahlen wird offen ein Wahlleiter gewählt. Dieser führt die Wahlen durch. In der Hauptversammlung wird entschieden, ob offen oder geheim gewählt wird.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl geführt.
6. Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandschaft kann jedoch beschliessen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrages zu zahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorstand (Zunftmeister) einberufen und werden von diesen geleitet.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann kommissarisch ein weiteres Amt im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen, hat jedoch für Beschlüsse nur eine Stimme.

§ 16 - Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
 Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
 Der Vorstand meldet die Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Narrenzunft Hooriwälder Herrischried

§ 17 - Masken, Häs und Requisiten

1. Sämtliche Masken, Kostüme und andere Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung am 11.11.1977 vorhanden waren oder später mit Mitteln des Vereins angeschafft wurden, sind Eigentum des Vereins.
2. Vereinseigenes Vermögen ist schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich ¾ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Herrischried zugeführt, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 26.06.2026 errichtet worden.

Herrischried, den 26. Juni 2026

Gründungsmitglieder

	Name in Blockschrift	Unterschrift
1.	MARCUS BERGER	M. Berg
2.	Julian Eschbach	Eschbach
3.	Simon Waßmer	S. Waßmer
4.	Philipp Eckert	P. Eckert
5.	Jonas Schäuble	J. Schäuble
6.	David Frank	David Frank
7.	Nicole Ernst	N. Ernst